



- Festsetzungen**  
zum Bebauungsplan Nr. 56 "Mackenrodtstrasse" zwischen Marquard- und Gneisenaustrasse, gemäß § 9 BBAuG.
- MI Mischgebiet
  - II Zahl der Vollgeschosse zwingend
  - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  - 0,3 Grundflächenzahl
  - 0,7 Geschossflächenzahl
  - o Offene Bauweise
  - Baulinie (verpflichtende Anbaulinie)
  - Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
  - Grenze für Nutzungsart, Nutzungsmass, Sondernutzung, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt
  - Öffentliche Verkehrsfläche
  - Öffentliche Parkfläche
  - Böschungflächen mit Banketten
  - Entfallende Böschungflächen
  - Vorhandene Gebäude
  - Vorhandene Mauern
  - Neu zu errichtende Mauern
  - Abzubrechende Mauern
  - Kanaldeckel
  - Lampen
  - Bäume
  - Bäume (entfallen)
  - HÖHENPUNKT Ü.N.N.

**Einfriedigungen**  
Fürs Vorgarteneinfriedigungen errichtet werden, sollen diese für einen Strassenzug einseitig gestaltet werden und sie dürfen nicht höher als 80 cm sein.  
In der Flucht der Vordergebäude sind Hecken und Mauern bis zu 1,80 m Höhe zulässig.

**Vorgärten**  
Die Vorgärten dürfen an den Strasseneinmündungen nicht mit sich hindernden Bäumen und Strüchern bepflanzt werden. Die Vorgärten dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Aussenwerbung u.dgl.) genutzt werden.

**Garagen und Einstellplätze**  
Kellergaragen sind nicht zulässig. Im Ausnahmefall können sie zugelassen werden, wenn sich das Gelände hierzu anbietet und die Zufahrt ohne stärkere Einschnitte - bis höchstens 80 cm Tiefe - möglich ist. Die Neigung der Garagenzufahrt darf nicht mehr als 15 % betragen.  
Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgarage mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.  
Für Garagen sind die Bestimmungen der Bauordnungsverordnung über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Es müssen je eine Garage oder ein Abstellplatz nachgewiesen werden für:

**Büros:** Eigenbedarf für je 6 Beschäftigte  
Besucherbedarf für je 40 qm Nutzfläche

**Läden:** Eigenbedarf für je 8 Beschäftigte  
Besucherbedarf für je 60 qm Nutzfläche

**Gaststätten:** Eigenbedarf für je 8 Beschäftigte  
Besucherbedarf für je 8 Sitzplätze

**Sonstige Betriebe:** Eigenbedarf für je 6 Beschäftigte  
Besucherbedarf für je 200 qm Nutzfläche

**Wohnungen:** je Wohneinheit.

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Zeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Fulda, den 1. 1. 1968

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:  
Fulda, den 30. 1. 1968

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 1. 2. 1968 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.  
Fulda, den 1. 2. 1968

Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung ist über die Mauer eines Saals von 16. 4. 1968 bis 17. 5. 1968 einmündlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 6. 4. 1968 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Fulda, den 20. 5. 1968

Die Stadtverordneten-Versammlung hat nach § 19 BBAuG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
Fulda, den 27. 7. 1968

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBAuG mit Verfügung vom 4. 11. 1968 genehmigt worden.  
Kassel, den 4. 11. 1968

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 56 wird von 26. 11. bis 13. 12. 1968 ausgelegt.  
Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 25. 11. 1968. Der Bebauungsplan wird mit Ablauf der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.  
Fulda, den 25. 11. 1968